



Der Bürgermeister



Beschlussvorlage
öffentlich

Fachbereich / Betrieb (Geschäftszeichen)	Datum	Drucksachen-Nummer					
Stadtentwicklung	14.06.2021	Fb 6/219/2021					
Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	16.06.2021						
Rat	24.06.2021						

Betreff:

Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen im Bereich Gauseköte

- a) Gemeindliches Einvernehmens nach § 36 BauGB
 - b) Änderung des Flächennutzungsplanes
 - c) Zurückstellung
- Ortsteil: Berlebeck

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt / der Rat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bereich Gauseköte (Gemarkung Berlebeck) zu versagen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt / der Rat trifft den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens mit dem Ziel, dass im Bereich der Gauseköte (Gemarkung Berlebeck) eine zusätzliche Fläche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen wird (FNP-Änderung Nr. 28 „Konzentrationszone Windenergie Gauseköte“). Der Geltungsbereich für diese Flächennutzungsplanänderung westlich und östlich der Gauseköte (Paderborner Straße) ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt / der Rat beschließt, beim Kreis Lippe zu beantragen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bereich Gauseköte (Gemarkung Berlebeck) gem. § 15 BauGB um max. ein Jahr zurückzustellen.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Schreiben vom 21.05.2021 fordert der Kreis Lippe als Immissionsschutzbehörde die Stadt Detmold auf, Stellung zum „Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen“ im Bereich der Gauseköte zu nehmen. Antragstellerin ist die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG aus Paderborn. Eigentümer der Flächen, auf denen die Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen, so war es auch schon mehreren Berichterstattungen in der Presse zu entnehmen, ist Stephan Prinz zur Lippe.

Zuständig für die Prüfung und Genehmigung von WEA, die nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beurteilen sind, sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird auch die Baugenehmigung erfasst. Die Stadt Detmold,

sonst selbst Baugenehmigungsbehörde, ist in diesen Fällen ausnahmsweise nicht zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Genehmigungsantrag liegt beim Kreis Lippe seit dem 23.12.2020 vor und ist in der Zwischenzeit vor-geprüft worden. Mit den am 21.5.2021 bei der Stadt eingegangenen Antragsunterlagen liegen u.a. digital vor:

- Anlagenbeschreibung, technische Angaben, Anlagensicherheit, benötigte Flächen, etc.
- Angaben zu Wasserschutz, Abfall, Abwasser, Brandschutz, Arbeitsschutz
- Schallimmissionsprognose / Schattenwurfprognose
- Artenschutzprüfung
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Stadt Detmold bleibt lediglich die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Von den o.a. 13 WEA sollen sechs auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen, Gemarkung Oesterholz (WEA 1, 2, 3, 10, 11 und 12), drei auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Holzhausen-Externsteine (WEA 4, 5 und 7), und vier auf dem Gebiet der Stadt Detmold, Gemarkung Berlebeck (WEA 6, 8, 9 und 13), errichtet werden. Die Standorte auf dem Gebiet der Stadt Detmold werden im Antrag wie folgt angegeben:

WEA 6

Stadt: Detmold, Gemarkung: Berlebeck
Flur / Flurstücke: 7 / 46, 47
Standortkoordinaten (UTM):
Rechtswert = 491 008
Hochwert = 574 5790

WEA 8

Stadt: Detmold, Gemarkung: Berlebeck
Flur / Flurstück: 7 / 48
Standortkoordinaten (UTM):
Rechtswert = 491 365
Hochwert = 574 6031

WEA 9

Stadt: Detmold, Gemarkung: Berlebeck
Flur / Flurstücke: 7 / 50, 51
Standortkoordinaten (UTM):
Rechtswert = 491 778
Hochwert = 574 6561

WEA 13

Stadt: Detmold, Gemarkung: Berlebeck
Flur / Flurstück: 7 / 38
Standortkoordinaten (UTM):
Rechtswert = 490 688
Hochwert = 574 6117

Es sollen 13 Anlagen des Typs E-160 EP5 E2 der Hersteller-Firma ENERCON errichtet werden. Die Nabenhöhe soll 166,6 m, der Rotordurchmesser 160,0 m, somit die Gesamthöhe 246,6 m betragen. Die Leistung je Anlage wird mit 5,5 MW angegeben.

Bereits vor Einreichung des Genehmigungsantrages hat am 16.12.2020 eine Antragskonferenz, ein sogenannter Scoping-Termin zur Umweltverträglichkeitsprüfung, stattgefunden. Hierzu hat der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde verschiedene Träger öffentlicher Belange eingeladen. Neben Mitarbeitenden der Kreisverwaltung, u.a. auch aus der Naturschutzbehörde, der Bezirksregierung und aus den Standortkommunen haben auch Vertreter von NABU, Lippischer Heimatbund, BUND, Landwirtschaftskammer, Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge und Lippe Tourismus & Marketing GmbH die Gelegenheit genutzt, um sich sehr frühzeitig über das Projekt zu informieren. Antragsunterlagen lagen damals noch nicht vor.

Nach Vorliegen der Aufforderung zur Stellungnahme am 21.5.2021 hat die Verwaltung die sehr umfangreichen Antragsunterlagen geprüft. Mit Schreiben vom 31.5.2021 ist dem Kreis Lippe mitgeteilt worden, dass Unterlagen fehlen und beim Antragsteller nachzufordern sind. Mit Schreiben vom 8.6.2021 hat der Kreis bestätigt, dass tatsächlich Unterlagen fehlen. Diese würden beim Antragsteller nachgefordert. Es handelt sich u.a. um Angaben zur Betroffenheit des unter Nummer A 398 in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmals „Trigonometrischer Punkt Nr. 4119, Langenberg“ (ein Steinpfeiler mit dokumentarischer Bedeutung für die Vermessungsgeschichte / Kartographie). Dieses Baudenkmal ist in den Antragsunterlagen bisher nicht berücksichtigt, es befindet sich auf demselben Flurstück wie WEA 8.

zu a) Gemeindliches Einvernehmens nach § 36 BauGB

Die Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen hat für die Abgabe der städtischen Stellungnahme aus einem weiteren Grund eine wichtige Bedeutung: Die Stadt Detmold ist nicht nur als Standortkommune, als Baugenehmigungs- und als Denkmalschutzbehörde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden. Die Stadt Detmold ist auch als Trägerin der Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet aufgefordert worden, über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben durch die Genehmigungsbehörde –in diesem Fall der Kreis Lippe– im Einvernehmen mit der Gemeinde (gemeint ist hier die Trägerin der Planungshoheit gem. BauGB) zu entscheiden. Da die Stadt Detmold in der Regel selbst Genehmigungsbehörde ist, stellt sich die Frage dieses Einvernehmens in Detmold nur selten. Das Einvernehmen wird hergestellt, in dem der Gemeinde die Antragsunterlagen zugeleitet werden und diese zwei Monate Zeit hat, über ihr Einvernehmen zu entscheiden. Das Einvernehmen darf aber nur aus planungsrechtlichen Gründen versagt werden. Versagt eine Gemeinde ihr Einvernehmen, obwohl hierfür kein zulässiger Grund vorliegt, muss die Genehmigungsbehörde das Einvernehmen ersetzen. Äußert sich die Gemeinde nicht innerhalb der Frist, gilt das Einvernehmen als erteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Frist kann nicht verlängert werden.

Die Zweimonatsfrist beginnt, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen. Unabhängig vom Beginn dieser Frist kann die übernächste Ratssitzung zur Beschlussfassung nicht erreicht werden, daher wird dringend empfohlen den Beschluss in der Ratssitzung am 24.06.2021 zu fassen.

Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der vier auf Detmolder Stadtgebiet geplanten Windenergieanlagen zu versagen, da das beantragte Vorhaben gegen den gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Detmold verstößt. Die Stadt Detmold hat mit Beschluss des Rates vom 17.02.1999 den FNP geändert und vier Zonen in Detmold (Nienhagen, Brokhausen/Mönkeberg, Altenkamp und Hornoldendorf/Remmighauser Berg) ausgewiesen, in denen sich die Windenergie konzentrieren soll. Diese Ausweisung ist in der Neuaufstellung des FNP mit Beschluss des Rates vom 24.06.2004 übernommen worden.

Gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB stehen der Windenergie, die ohne diese „Konzentrationszonen“ im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes privilegiert also grundsätzlich zulässig wäre, außerhalb dieser insgesamt ca. 40 ha großen Zonen in der Regel öffentliche Belange entgegen und sind damit planungsrechtlich nicht zulässig. Die Flächen auf der Gauseköte liegen außerhalb dieser Zonen, die Errichtung von Windenergieanlagen ist also planungsrechtlich dort derzeit nicht möglich.

Der Rat kann das Einvernehmen nicht erteilen, da der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Form auch durch die Stadt selbst beachtet werden muss, bis er durch ein Änderungsverfahren nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geändert worden ist.

zu b) Änderung des Flächennutzungsplanes

Es wird empfohlen, einen Aufstellungsbeschluss für eine Flächennutzungsplanänderung zu treffen, damit die Stadt Detmold auch weiterhin die Entwicklung der Windenergie im Stadtgebiet steuern kann. Wird das gemeindliche Einvernehmen wie dargelegt versagt, gleichzeitig aber kein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, wird die Beurteilung des Vorhabens auf Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes erfolgen. Es ist zwingend davon auszugehen, dass die Antragstellerin WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG bei einer auf den Flächennutzungsplan der Stadt Detmold gestützte Ablehnung Klage einreichen wird. Mit der Erstellung der Planunterlagen ist die Antragstellerin finanziell erheblich in Vorleistung gegangen und wird daher versuchen müssen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Bisher hat sich der Flächennutzungsplan der Stadt Detmold bezüglich der Windenergie keiner gerichtlichen Kontrolle unterziehen müssen, in der Vergangenheit sind aber eine Vielzahl von Flächennutzungspläne von Städten und Gemeinden in Deutschland, die bezüglich der Windenergie beklagt worden, durch die Gerichte aufgehoben worden. Ursache hierfür ist, dass es den Gemeinden zwar nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erlaubt ist, mit „Wind-FNPs“ die Windenergie auf bestimmte Flächen zu konzentrieren und die sonst allgemeingültige Privilegierung aufzuheben, es aber keine exakten bzw. konkreten Vorschriften gibt, wie diese „Wind-FNPs“ aufzustellen sind. Die Oberverwaltungsgerichte der Länder und das Bundesverwaltungsgericht haben mit den Jahren immer weitere und neue Rahmenbedingungen festgelegt, die bei Aufstellung der Pläne noch nicht bekannt sein konnten. Insbesondere wird häufig seitens der Gerichte gerügt, dass die „Wind-FNPs“ eine Verhinderungsplanung darstellen, was rechtlich unzulässig ist.

Die Gerichte werten diese gesetzliche Privilegierung von Windkraft im Außenbereich als sehr hohes Gut, das nur in Ausnahmefällen durch umfangreiche Konzepte und Begründungen eingeschränkt werden darf. Eine Änderung der Rechtslage oder eine Einführung klarer Planungsleitlinien hat trotz der enormen technischen Entwicklung der WEA seit 1997 nicht stattgefunden.

Es wird empfohlen, den Detmolder Wind-FNP (mit Stand der Gesamt-FNP-Neuaufstellung von 2004) unangetastet zu lassen und für den Bereich der beantragten vier WEA auf Detmolder Stadtgebiet eine zusätzliche Fläche für die Windenergie im FNP auszuweisen. Die Möglichkeit, solche zusätzlichen Flächen auszuweisen, ohne hiermit den „Wind-FNP“ für das gesamte Stadtgebiet überarbeiten zu müssen, besteht in § 249 Abs. 1 BauGB. Damit leitet die Stadt Detmold ein Verfahren ein, das zum Ziel hat, die auf Detmolder Stadtgebiet beantragten vier WEA zu ermöglichen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, wird in einem geordneten Verfahren mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft werden (Option a).

Alternativ bestünde als Option b die Möglichkeit, die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens mit dem Ziel der Untersuchung des gesamten Stadtgebietes hinsichtlich geeigneter Fläche für WEA zu beschließen. Dies würde bedeuten, bezüglich der Windenergie eine umfassende und grundlegend neue Planung für **alle Detmolder Ortsteile** aufzustellen.

Weitere Optionen bestehen nicht, wenn die Stadt Detmold weiterhin einen Einfluss auf die Entwicklung der Windenergie im Stadtgebiet behalten soll. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Privilegierung der Windenergie (§ 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB) muss die Stadt Detmold der Windenergie im Sinne einer Machbarkeitsplanung ausreichend Raum geben.

Die Stadt Detmold muss nach den Vorgaben des BauGB und der allgemeinen Rechtsprechung der Windenergie im Stadtgebiet mehr Raum verschaffen. Es müssen deutlich mehr als die vorhandenen 40 ha ausgewiesen werden. In Detmold gibt es kaum andere Flächen, die sich für eine Ausweitung der Windenergie

gienutzung anbieten. Das Land NRW führt derzeit einen neuen Mindestabstand von 1.000 m zwischen WEA und Wohngebieten (auch kleineren Siedlungen im Außenbereich) ein. Dies reduziert die potenziellen Windenergieflächen weiter. Ein neuer „Wind-FNP“ für ganz Detmold hätte mit erheblichen Unsicherheiten umzugehen. Geeignete Flächen könnten überhaupt nur dann gefunden werden, wenn die Stadt Detmold einen geringeren als den vom Land vorgesehenen 1.000 m Abstand ansetzen würde. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf des Landes ist dies möglich, würde aber für viele Bewohner der dörflichen Ortsteile vornehmlich im Detmolder Norden und Osten bedeuten, dass die Windenergie näher an ihre Wohnhäuser heranrückt, als dies vom Land vorgesehen ist.

Neben der rechtlichen Einordnung sprechen folgende „weiche“ Aspekte gegen das Vorhaben:

- Die Kammlagen des Teutoburger Waldes sollten ursprünglich von Windenergie freigehalten werden. Dieser Grundsatz würde durchbrochen.
- Beeinträchtigung des Naherholungswertes.
- Eine Beeinträchtigung der Sichtachsen Falkenburg und Hermannsdenkmal aus einer bestimmten Blickrichtung.
- Die Höhe der Anlagen verbunden mit einer von weitem gesehenen Einschränkung des Höhenzugs sowie von nahem gesehene des Charakters des Waldes.

Für das Vorhaben „Gauseköte“ spricht:

- Erheblicher Beitrag zur Energiewende: eine der geplanten 5,5 MW-Anlagen versorgt rechnerisch 4.000 Haushalte mit elektrischer Energie. Die 13 WEA können damit 52.000 Haushalte versorgen. Detmold, Schlangen und Horn-Bad Meinberg haben gemeinsam weniger als 50.000 Haushalte.
- Der Standort ist bezüglich der Windhöflichkeit sehr geeignet für WEA. Der Beitrag zur Energiewende ist hier also besonders hoch.
- Keine Wohnbevölkerung in unmittelbarer Umgebung. Der Mindestabstand von 1.000 m wird deutlich eingehalten.
- Keine Gefahr von Folgeprojekten: auf Detmolder Stadtgebiet ist der Kamm des Teutoburger Waldes –abgesehen von den Flächen der Gauseköte– vollständig mit Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten belegt. Hier sind WEA deshalb nicht genehmigungsfähig.
- Zusätzliche finanzielle Aspekte (z. B. Gewerbesteuer, EEG-Sonderzahlung, zusätzliche Projektförderung durch Stiftungen)

In Abwägung beider FNP-Optionen,

- a. Unterstützung des Vorhabens auf der Gauseköte trotz auch nachteiliger Auswirkungen oder
- b. Untersuchung des gesamten Stadtgebietes nach neuen geeigneten Flächen mit Unterschreitung des 1.000m-Abstandes in sämtlichen Ortsteilen zu Wohnbebauung

wird Option a vorgeschlagen wie in dem o.a. Beschlussvorschlag formuliert.

zu c) Zurückstellung

Bei Einleitung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens besteht für die Stadt die Möglichkeit, die Entscheidung über das Bauvorhaben nach § 15 Abs. 3 BauGB um max. ein Jahr zurückstellen zu lassen. Hierdurch bekommt die Stadt als Trägerin der Planungshoheit die Möglichkeit, ihr Flächennutzungsplanverfahren durchführen zu können, ohne dass durch eine zwischenzeitliche Genehmigung des Vorhabens das Ergebnis des Planverfahrens vorweggenommen wird bzw. eine Planung unmöglich gemacht wird. Die Zurückstellung dient also zur Sicherung des Planverfahrens und ist hiervon unabhängig nicht möglich.

Auswirkungen für den städtischen Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja ☒	Nein ☐		lfd. Jahr	Folgejahre
<i>Ergebnisplan/-rechnung</i>	☒	☐			
Im Budget enthalten	☒	☐			
			Ertrag		
			Aufwand	*	
<i>Finanzplan/-rechnung</i>	☒	☐			
Im Budget enthalten	☒	☐			
			Einzahlung		
			Auszahlung	*	

* = der Aufwand für das Bauleitplanverfahren kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Anlage